

Bekanntmachung

Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene über

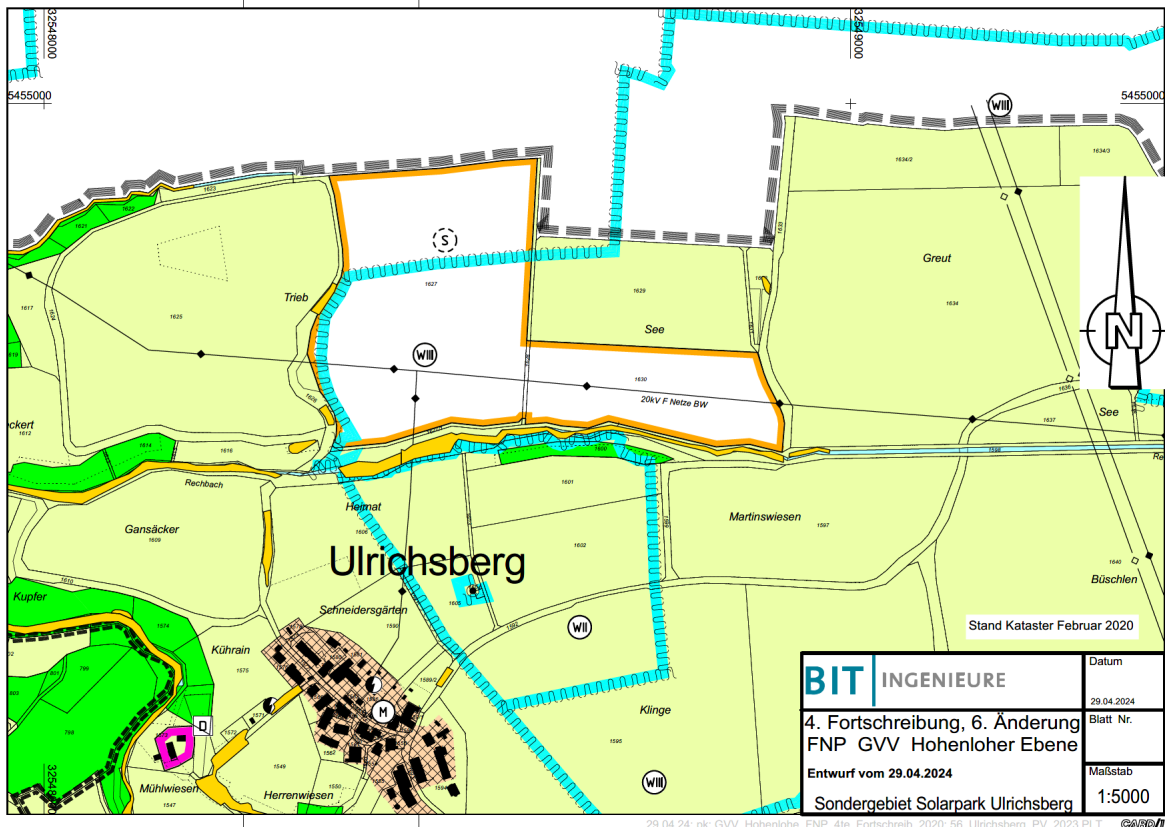
die Veröffentlichung des Entwurfes der 6. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB

In öffentlicher Sitzung am 29.04.2024 wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und der Entwurf zum Flächennutzungsplan und die Begründung in der vorliegenden Form gebilligt.

Auf dieser Grundlage wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Beschluss über die Veröffentlichung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) wird hiermit bekannt gemacht.

Ziele und Zwecke der FNP-Änderung

Anlass für die Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Ulrichsberg“, auf der Gemarkung Ulrichsberg. Im Bebauungsplan wird die Nutzung der Flurstücke 1627 und 1630 vollständig sowie das Flurstück 1628 teilweise der Flur 0 der Gemarkung Kupferzell zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage angestrebt. Durch die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Bebauungspläne sind nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die beabsichtigte Nutzung entspricht jedoch nicht den derzeitigen Flächennutzungen des Flächennutzungsplans. Somit wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (Lage siehe unten).



Lageplan zur Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, genordet)

Umweltbezogene Informationen:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird im vorliegenden Fall auf die Erstellung eines Umweltberichtes

verzichtet, da auf Ebene des Bebauungsplanes ein Umweltbericht und ein Artenschutzbeitrag erstellt wird. Es wird im Zuge der Abschichtung auf den Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan verwiesen. Diese beiden Berichte zum Bebauungsplan werden als Anlagen dem Flächennutzungsplan beigelegt.

Der Entwurf zum Flächennutzungsplan, die Begründung sowie der Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Solarpark Ulrichsberg, weitere Umweltinformationen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom **17.06.2024** bis zum **19.07.2024** im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung werden die oben genannten Unterlagen im Rathaus Kupferzell, Marktstraße 14-16 in 74635 Kupferzell öffentlich ausgelegt.

Umweltbezogene Informationen sind in den Fachgutachten zu den folgenden Umweltbelangen vorhanden:

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan Solarpark Ulrichsberg:

- Auswirkungen auf folgende Schutzgüter nach
 - Schutzgut Tiere: Lebensraumverlust Feldlerche
 - Schutzgut Fläche: temporärer Verlust landwirtschaftlichen Produktionsflächen
 - Schutzgut Boden/Arten Biotope: Aufwertung durch Umwandlung von Acker in Grünland

2. Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Solarpark Ulrichsberg

- Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Arten
 - Lebensraumverlust von einem Brutpaar der Feldlerche
 - Einfluss auf die Echoortung von Fledermäusen
 - mögliche Beeinträchtigung durch die PV-Anlage auf die Leitstrukturen entlang dem Rechbach für die Fledermäuse
 - Beeinträchtigung Wanderkorridor für Wildtiere entlang Rechbach (Rehe, Wildscheine, Feldhasen und Marder)

Umweltbezogene Informationen sind zudem in den vorliegenden, nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu folgenden Umweltbelangen und Themenfeldern vorhanden:

- Flächenverlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
- Hinweis zur Wertigkeit der Böden (Berücksichtigung aktuelle Flurbilanz)
- Einhaltung des Gewässerrandstreifens zum Rechbach
- Anlage liegt im Regionalen Grünzug, die Flächengröße überschreitet den in der 20. Regionalplanänderung angehobenen Flächenwert von 10 ha. Vorhaben wird erst mit der Genehmigung der derzeit laufenden Teilfortschreibung Solarenergie mit den Vorgabe der Regionalplanung konform sein, FFPV-Anlagen sollen künftig grundsätzlich im Regionalen Grünzug erlaubt sein. Eine Flächenbegrenzung entfällt.

Folgende Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung mit umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes vom 22.01.2024
- Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 18.01.2024
- Stellungnahme Bauernverband vom 03.01.2024
- Stellungnahme Regionalverband Heilbronn Franken vom 11.01.2024
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 vom 12.01.2024

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit zeichnerischem Teil und Begründung kann auf der Internetseite der Gemeinde Kupferzell unter <https://www.kupferzell.de/leben-wohnen/bauen-in-kupferzell/bebauungsverfahren> abgerufen werden.

Zusätzlich liegen der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung während der Veröffentlichungsfrist vom

17.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024

aus. Die Auslegung erfolgt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Kupferzell, Marktplatz 14-16, 74635 Kupferzell, Flurbereich 1. OG vor Zimmer 101.

Eine Einsicht in die Planunterlagen ist für die Dauer der Veröffentlichung möglich.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an bauen@kupferzell.de übermittelt werden. Bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Wege abgegeben werden, z.B. schriftlich per Post oder mündlich zur Niederschrift während der Dienstzeiten in den 3 Rathäusern der Verbandsgemeinden. Außerdem ist die Abgabe der Stellungnahme z.B. durch Fax oder in sonstiger Weise möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist für die Änderung des Flächennutzungsplans nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kupferzell, 10.05.2024

Christoph Spieles

Verbandsvorsitzender des GVV Hohenloher Ebene